



Auszug aus dem substanziellen Protokoll

191. Ratssitzung vom 23. März 2022

Gemeinsame Behandlung der Geschäfte GR Nrn. 2021/412 und 2022/89

5135. 2021/412

Weisung vom 27.10.2021:

Finanzdepartement, Teilrevision der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder wird gemäss Beilage (datiert vom 27. Oktober 2021) geändert.
2. Übergangsbestimmungen:
 - ¹ Die Ansprüche gemäss Art. 5 sowie Art. 6^{bis} gelten für alle nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder.
 - ² Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.
 - ³ Sofern die neuen Ansprüche gegenüber der bisherigen Regelung vorteilhafter sind, so gilt für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder ein Wahlrecht.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die Motion, GR Nr. 2018/77, von Gemeinderat Stefan Urech und Gemeinderat Peter Schick (beide SVP) betreffend Begrenzung der Abfindungsleistungen für Behördenmitglieder auf maximal zwei Jahreslöhne wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2021/412 und 2022/89.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4:

Luca Maggi (Grüne): Die Kommission hat im Schnellzugtempo die vorliegende Weisung behandelt. Nachdem der Stadtrat die Weisung Ende letzten Jahres verabschiedet hat, musste die Kommission entscheiden, ob die Behandlung in der laufenden Legislatur noch Sinn ergibt und ob eine sorgfältige Prüfung überhaupt noch möglich ist. Eine Mehrheit war der Meinung, dass dies möglich sein muss. Nach den bekannten Vorkommnissen rund um ein Schulkreispräsidium wollte man die Abgangsentschädigungen für Behördenmitglieder schnell korrigieren und nach unten anpassen. Die Kommission hat die Weisung deshalb im letzten Monat im Wochenrhythmus behandelt. Alle Fraktionen, mit Ausnahme der SVP, die sich enthalten hat, können den drei Änderungsanträgen und



der Weisung zustimmen. Die vorliegende Weisung ist die Folge einer Motion aus dem Jahr 2018, die gefordert hat, dass die Höhe der Abgangsentschädigungen auf maximale zwei Jahreslöhne begrenzt werden soll. Die Motion ist im Jahr 2018 mit einer Textänderung überwiesen worden, die die Höhe nicht auf maximal zwei Jahreslöhne, sondern generell reduzieren wollte. Dieser angepassten Forderung ist der Stadtrat mit der vorliegenden Weisung nachgekommen. Ich werde Ihnen die Weisung in drei Schritten vorstellen. Unter die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) fallen insgesamt 36 Personen. Neben den Stadträtinnen und Stadträten sind dies auch alle weiteren Behördenmitglieder, wie Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Kreisschulpräsidentinnen und -präsidenten oder Stadtamtsfrauen und Stadtammänner. Auch die Ombudsperson und der Datenschutzbeauftragte, die vom Gemeinderat gewählt werden, gehören dazu. Neu soll auch der Direktor oder die Direktorin der Finanzkontrolle dazu kommen. Den Geltungsbereich hat der Stadtrat gemäss Auftrag der Motion nicht verändert, sondern nur aktualisiert. Eine Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diesbezüglich noch Anpassungsbedarf besteht. Die Änderungen sind Gegenstand des ersten Antrags und der Motion, die wir im Anschluss an diese Weisung besprechen werden. Eine viel diskutierte Frage ist sicher, weshalb es eine Abgangsentschädigung für Behördenmitglieder braucht. Die Antwort ist klar: Einerseits gibt es für gewählte Behördenmitglieder, die ihr Amt hauptberuflich ausüben, keine Kündigungsfrist und zweitens wollen wir Behördenmitglieder, die ihren Job möglichst unabhängig ausüben und ihn nicht dazu nutzen, berufliche Kontakte zu knüpfen, die ihnen bei einer Abwahl nützlich sein könnten. Gemäss VAB sind die Abgangsentschädigungen so ausgerichtet, dass sie einerseits eine angemessene Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt darstellen und andererseits sollen damit die Risiken einer Abwahl oder Nicht-Wiedewahl abgedeckt werden. Das Modell beruht auf der Annahme, dass eine berufliche Neuorientierung bis zum 50. Altersjahr möglich und zumutbar erscheint, dass es aber danach bis zur Pensionierung schwieriger werden kann. Darum sind die Abgangsentschädigungen so festgesetzt, dass sie ab dem 50. Altersjahr ansteigen, Mitte 50 ihren Höchststand erreichen und in Richtung Pensionsalter wieder abnehmen. Dieser Mechanismus wird von einer Kommissionsmehrheit nicht bestritten und wird im Änderungsantrag beibehalten. Im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Weisung hat der Stadtrat verschiedene Handhabungen aus anderen Städten in der Deutschschweiz geprüft. Er schlägt dem Gemeinderat vor, dass man bei einem Rücktritt nach vier bis acht Amtsjahren eine Abgangsentschädigung von generell einem Jahresgehalt erhalten soll. Ab dem 60. Altersjahr würde diese stufenweise gesenkt. Eine Kommissionsmehrheit findet, dass es bis zum 8. Amtsjahr keine Entschädigung braucht. Das ist Gegenstand des entsprechenden Änderungsantrags. Ab dem 8. Amtsjahr muss zwischen einem freiwilligen Rücktritt und einer Abwahl oder einer nicht Wiedernomination unterschieden werden. Während bei einem freiwilligen Rücktritt aktuell 4 Jahresgehälter und bei einer Abwahl 4,8 Jahresgehälter ausbezahlt werden, sollen diese gemäss Weisung des Stadtrats auf 2,5 respektive 2,8 Jahresgehälter reduziert werden. Die Kommission beantragt, den Antrag des Stadtrats um ein weiteres Jahresgehalt zu kürzen. Dies unter Berücksichtigung, dass auch Leute an den «Altersrändern» etwas erhalten sollen. Mit dieser Vorlage werden die Forderungen der SVP übererfüllt – die Forderungen der Motion ohne Textänderung werden sogar vollumfänglich erfüllt. Für Personen, die nach ihrer Amtstätigkeit wieder einen Job finden, schlägt der Stadtrat eine hälftige Anrechnung des Einkommens



vor. Die Kommissionsmehrheit möchte aber, dass neues Einkommen vollumfänglich angerechnet wird. Erstens, weil die Rechtfertigung einer Abgangsentschädigung mit der Schwierigkeit begründet wird, überhaupt wieder einen Job zu finden und zweitens, weil man im Vergleich zur Handhabung bei Arbeitslosen keine begünstigende Situation schaffen möchte. Die neue VAB gilt für die nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder. Dies wurde juristisch vertieft abgeklärt. Trotzdem gibt es auch in diesem Punkt einen Änderungsantrag. Zur Haltung der Grünen: Wir werden der vorliegenden Weisung und sämtlichen Änderungsanträgen zustimmen. Wir sind zudem der Meinung, dass die VAB nur noch für Mitglieder des Stadtrats gelten soll, weshalb wir eine Begleitmotion eingereicht haben. Mit den Anpassungen, die wir an der Weisung vornehmen, reduzieren wir die heute fast schon unverschämt hohen, aber legalen, politisch bewusst bestimmten Abgangsentschädigungen auf ein angemessenes Mass, ohne dass Behördenmitglieder unabgesichert im Regen stehen gelassen werden. Wir Grünen sind der Meinung, dass damit alle Missstände behoben werden und auch die Forderungen der Motionäre erfüllt sind. Wir sind der Meinung, dass die SVP damit ihre anfangs Jahr lancierte Volksinitiative zurückziehen kann.

Ivo Bieri (SP), Kommissionsreferent zur Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3, verzichtet auf das Votum.

Luca Maggi (Grüne) begründet die Motion GR Nr. 2022/89 (vergleiche Beschluss-Nr. 5081/2022): *Mit der vorliegenden Motion wollen wir den Artikel 1 der VAB, der den Geltungsbereich festlegt, auf Mitglieder des Stadtrats beschränken. Wir wollen alle anderen Behördenmitglieder aus dem Geltungsbereich der VAB herauslösen und dem Personalrecht (PR) unterstellen. Wir sind der Meinung, dass sich bei Stadträtinnen und Stadträten eine Abgangsentschädigung aufgrund der grossen öffentlichen Präsenz und aufgrund der öffentlichen Exponiertheit rechtfertigt. Die anderen Behördenmitglieder soll man aber gemäss städtischem Personalrecht anstellen. Darum sollen für sie die Regelungen zur Abfindung nach Artikel 28 PR und zur Lohnfortzahlung nach Entlassung nach Artikel 29 PR gelten. Wir wollten diese Änderung eigentlich mit einem Antrag im Rahmen der Weisungsberatung einbringen. Wird aber nur der Geltungsbereich geändert, wäre im Personalrecht unter Umständen eine Lücke entstanden. Deshalb waren wir der Meinung, dass es juristisch korrekter ist, die Änderung des Geltungsbereichs, der nicht Gegenstand der Motion aus dem Jahr 2018 war, mit einer neuen Motion zu fordern. Damit hat der Stadtrat die Möglichkeit, das Personalrecht entsprechend zu ändern und vorgängig ordnungsgemäss eine diesbezügliche Vernehmlassung durchzuführen.*

Martin Götzl (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag zur Motion GR Nr. 2022/89 und begründet diesen: *Die SVP-Fraktion wird diese Motion ablehnen. Wir sind der Auffassung, dass gewählte Behördenmitglieder nicht mit städtischen Mitarbeitern gleich zu setzen sind und dass diese Regelung nicht ins Personalrecht gehört. Deswegen gab es bisher diese Entschädigungsverordnung. Einerseits wird mit der Weisungsvorlage eine Verbesserung suggeriert, andererseits soll nun mit dieser Motion eine Hintertür zum Personalrecht geöffnet werden, wodurch über Härtefallregelungen wiederum Entschädigungen ausbezahlt werden können. Weitere Ausführungen folgen in der Grundsatzdebatte.*



Weitere Wortmeldungen:

Martin Götzl (SVP): Im Durchschnitt werden, abgesehen durch das Stadtzürcher Polit-etablissement, jedes Jahr rund 500 000 Franken Abgangsentschädigungen bezahlt. In den letzten 15 Jahren waren dies 7 Millionen Franken an 20 ehemalige Behördenmitglieder. Die Gemeinderatsparteien sind nur bedingt willig, diese Entschädigungen nachhaltig zu kürzen. Es sind verschiedene Anträge von verschiedenen Parteien eingegangen. Solche, die wirklich verschärfen, aber auch solche, die etwas versprechen, faktisch aber wenig halten. Nicht so unsere bekannte Initiative. Unsere Initiative ist treffend und das richtige Mittel, weil die Löhne von Amtsträgern überdurchschnittlich hoch sind. Zudem soll und darf ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Amt keine Abgangsentschädigung nach sich ziehen. Und weiter ist den Personen, die angesprochen sind – das sind 36 Personen mit einer hohen Qualifikation – zuzumuten, ihre berufliche Neuorientierung zeitnah organisieren zu können. Ebenfalls soll eine Abgangsentschädigung einzig dem Stadtrat vorbehalten bleiben, jedoch nur, wenn jemand unfreiwillig aus dem Amt scheidet. Die Grenze soll dabei bei maximal 12 Monatslöhnen liegen. Unsere Initiative ist ausgewogen und das richtige Mittel. Sowohl die FDP als auch die AL haben der Weisungsvorlage des Stadtrats inhaltlich substantielle Verbesserungen zugeführt. Diesen Anträgen können wir zustimmen. Die Anträge der SP und der Grünen versprechen etwas, sie stellen in Kombination mit der Motion aber keine wirklichen Verbesserungen dar. Man versucht, den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, dass man die Vorlage verschärfen möchte, federt dies aber mit einer Härtefallregelung über das Personalrecht ab. Trotzdem werden wir den beiden Dispositivanträgen zähneknirschend zustimmen, aber die Motion entschieden ablehnen.

Ivo Bieri (SP): Mit dieser Weisung revidieren wir die Verordnung über Abgangsleistungen von Behördenmitgliedern. Schon im Jahr 2018 stand die SP hinter diesem Vorhaben und hat die Motion unterstützt. Die derzeit gültige VAB bewegt sich bezüglich Abgangsleistungen in der Tat «am oberen Rand». Unter gewissen Umständen werden bis zu 4,8 Jahressaläre ausbezahlt. So verwundert es nicht, dass die Motion im Jahr 2018 mit einer grossen Mehrheit überwiesen worden ist. Die Kommission hat die Vorlage des Stadtrats gewissenhaft beraten und die bereits stark reduzierten Ansätze erneut angepasst. Dass eine Weisung und eine Revision der VAB unterwegs ist, hat auch die SVP gewusst. Trotzdem hat sie sich im Januar dazu entschieden, eine Volksinitiative zu lancieren. Klar, es war Wahlkampf und man hat ein Thema gesucht, um die eigene Basis zu mobilisieren. Trotzdem hätte ich mir eine aktivere Mitarbeit der SVP in der Kommission gewünscht. Offenbar bestehen klare Vorstellungen, wie eine solche Verordnung aussehen soll. Weshalb sind diese Ideen nicht über den parlamentarischen Weg eingeflossen? Ist nicht das Suchen von gemeinsam Lösungen unsere Aufgabe? Die grosse Allianz hat dies gemacht. Es stellt sich die Frage, was die SVP nun mit ihrer Initiative macht. Ich würde einen Rückzug vorschlagen. Die SP steht hinter dem Kompromiss, auch wir sind gegen hohe Abgangsleistungen und dies sowohl bei Behördenmitgliedern, als auch bei Personen aus der Privatwirtschaft. Dennoch darf in dieser Debatte nicht ausgeblendet werden, um welche Art von Abfindungen es geht. Es geht nicht um ein Abschiedsgeschenk für abtretende Personen, es sollen mehr Mechanismen eingesetzt



werden, dass Behördenmitglieder frei sind in ihren politischen Entscheiden und nicht bereits die Zeit danach in ihrem Hinterkopf haben. Wir wollen keine Anreize schaffen, dass die Menschen aus rein finanziellen Gründen im Amt bleiben und die Sitze besetzen. Aus Sicht der SP kann die Vorlage dem entgegenwirken.

Isabel Garcia (GLP): Die GLP schliesst sich dem Kompromiss sehr gerne an. Im Jahr 2022 müssen wir feststellen, dass sowohl in der Bevölkerung, wie auch bei einer Ratsmehrheit, die Höhe der Abgabeentschädigungen als unanständig empfunden wird. Es ist unsere Aufgabe, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Stadtrat hat vorgeschlagen, dass man neues Erwerbseinkommen von Personen, die unter diese Verordnung fallen würden, zur Hälfte anrechnen soll. Das ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäss – es muss vollständig angerechnet werden. Zur Motion: Auch die GLP ist der Auffassung, dass der Geltungsbereich erneut eingeschränkt werden soll, nämlich so, wie dies in der Motion dargelegt ist. Wir finden dies eine faire und zeitgemässe Regelung für diese Thematik.

Hans Dellenbach (FDP): In den Augen der FDP sind die Abgangsentschädigungen, die der Stadtrat mit der Weisung vorgelegt hat, zu hoch. Aus diesem Grund beantragen wir, diese weiter zu reduzieren. Auch sollen Personen, die innerhalb von vier bis acht Jahren freiwillig aus dem Amt scheiden, nichts mehr erhalten. Die Übergangsregelung haben wir gemeinsam stark verkürzt. Das Resultat der Anträge und der Motion der Grünen ist, dass die Weisung schlussendlich ähnlich aussieht wie die Initiative der SVP. Der SVP würde ich deshalb ebenfalls empfehlen, die Initiative zurückzuziehen.

Ernst Danner (EVP): Die EVP wird den Kommissionsanträgen mit einer Ausnahme zustimmen. Wir finden, dass die Kürzung, die die Kommission im Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 beantragt, zu weit geht. In zwei Voten haben wir gehört – einerseits im Votum des Referenten und andererseits im SP-Votum –, was der Sinn und Zweck solcher Abfindungen ist. Wir wollen Magistratspersonen, die unabhängig sind, die den Mut haben, unangenehme Meinungen zu vertreten. Deswegen finden wir, dass wir nicht so kleinlich sein und monieren sollten, es würden zu grossen Abfindungen ausgerichtet. Bei den Abfindungen handelt es sich um bescheidene Beträge. Wir werden den Kürzungen in Artikel 5 nicht zustimmen, auch wenn wir die Einzigen sind. Wir sind der Meinung, der Stadtrat hat diesbezüglich eine angemessene Lösung vorgelegt.

Patrik Maillard (AL): Die AL stimmt den meisten Anträgen sowie der Motion der Grünen zu. Ernst Danner (EVP), du bist nicht allein: Beim Antrag der FDP haben wir uns in der Kommission enthalten, nun werden wir den Ablehnungsantrag stellen. Der Antrag will eine pauschale Kürzung um ein Jahresgehalt über alle Altersstufen. Das schiesst unserer Meinung nach über das Ziel hinaus. Wir spielen ein Beispiel durch: Eine Stadträtin oder ein Stadtrat tritt nach sieben Amtsjahren freiwillig zurück und ist zu diesem Zeitpunkt 58 Jahre alt. Er oder sie erhält keinen Rappen. Freiwillig heisst nicht in jedem Fall, dass ein lukratives Jobangebot zum Ausstieg bewogen hat. Der Ausstieg kann auch aufgrund eines Burnouts oder einer Krankheit erfolgen. Die Person würde nichts erhalten. Wir tun so, als wären die Stadratsmitglieder Abzockerinnen und Abzocker. Das Thema Abzockerinnen und Abzocker kommt auch in der SVP-Initiative vor. Und



auch dort, Martin Götzl (SVP), aber auch in der SVP-Initiative ist eine Härtefallregelung vorgesehen. Insgesamt ist es ein verantwortungsvoller Posten, der nicht überbezahlt ist. Schon gar nicht im Vergleich zu Führungspositionen in der Privatwirtschaft oder bei Staatsbetrieben, wie beispielsweise der Post oder den SBB. Uns scheint, als hätte der Gemeinderat die Dimensionen verloren. Deswegen lehnt die AL ab.

Susanne Brunner (SVP): Ich stelle fest, dass die Initiative der SVP bereits auf die Mitglieder des Rats eingewirkt hat. Die Aussage des ersten Sprechers der SP finde ich allerdings bemerkenswert. Er sagte, dass sich die heutigen Abgangsentschädigungen «am oberen Rand» befinden würden. Ich sehe dies nicht so. Die Abgangsentschädigungen sind grotesk und können in einer ungehörigen Art und Weise ausgenutzt werden. Der Fall Rodriguez im Sommer 2021 hat dies in einer wirklich deutlichen Art und Weise aufgezeigt. Die SVP hat dieser Vorfall dazu bewogen, zum Mittel der Initiative zu greifen, obwohl uns bewusst war, dass eine Weisung unterwegs ist. Es ist nötig, dass die Bevölkerung darüber befinden kann. Oftmals liegen Parlamentarier und Experten nicht richtig. Diese Frage müssen wir dem Volk vorlegen. Unsere Initiative ist einfach und klar und kommt bei der Bevölkerung gut an. Sie berücksichtigt die politische Exponiertheit von Stadträten, die sie in ihrem Amt haben, und sie berücksichtigt, dass die Stadträte sehr wohl eine Phase brauchen, in der sie sich neu orientieren können. Die Lösung, die auf dem Tisch liegt, ist nicht das, was wir mit der Initiative wollen. Wir wollen nicht, dass sich abtretende Mitglieder aus den drei Variablen «Alter, Amtsdauer und Grund für das Ausscheiden aus dem Amt» eine Abgangsentschädigung zusammenstellen können. Damit müssen wir aufhören und das verlangt unsere Initiative.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Die Meinungen sind gemacht, das ist klar. Und es ist mir klar, dass jeder Satz, den ich hier sage, Gegenstand von hämischen Kommentaren in den Sozialen Medien werden könnte. Da ich direkt betroffen bin, müsste ich eigentlich in den Ausstand treten, doch das ist in diesem Fall systembedingt nicht möglich. Ich fühle mich insofern frei zu diesem Thema zu sprechen, weil ich vor den letzten Wahlen hätte zurücktreten müssen, hätte ich von diesen – wie sie genannt wurden – Auswüchsen und Missständen maximal profitieren wollen. Für einen jungen Finanzvorsteher, der von den Änderungen direkt betroffen ist, wäre die Situation wohl etwas schwieriger. Um vorweg keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Der Stadtrat ist über die Änderungsanträge nicht erfreut. Mit seinen Anpassungen hat er klar signalisiert, dass die alte Vorlage, die 16-jährig und mit der Vorgeschichte sogar noch älter ist, angepasst werden muss. Er versteht auch den Ärger über die Abgangsentschädigungen. Angesichts dessen, was bisher gesagt wurde, erlaube ich mir aber den Hinweis, dass die höchste Summe nicht von abtretenden SP-Mitgliedern bezogen wurde – aber das konnte ja bereits in der Zeitung gelesen werden. Es ist nun ihre Aufgabe, diese Entschädigungen neu festzulegen. Die Vorlage muss aber auch etwas eingeordnet werden. Das, was sie erneut anpassen, war einmal eine «Sparvorlage». So wurde mir dies von einem nicht unbekanntem Gewerkschafter gesagt. Der Hintergrund, auf den er sich bezogen hat, ist folgender: Die VAB ist in der Phase nach der Umstellung des Leistungsprimats zum Beitragsprimat entstanden. In diesen Zeiten gab es einige Exekutivmitglieder, die das Amt



ohne vorherige Einzahlungen in die Pensionskasse angetreten haben und die grosse Nachzahlungen ausgelöst hatten. Die Kürzungen über den Antrag des Stadtrats hinaus kommentierte er wie folgt: «Die, die man will, erhält man nicht mehr und die, die gehen sollten, gehen nicht mehr.» Natürlich sind keine Millionenbeiträge wie damals mehr nötig. Seit dem Jahr 1985 gibt es eine BVG-Pflicht und nur noch wenige Personen haben kein BVG-Kapital angespart. Insofern ist die Situation heute anders. Diesbezüglich ist die Anpassung der VAB klar gerechtfertigt. Auch die Motionäre haben recht und der Stadtrat ist mit der Anpassung vielleicht etwas spät gekommen. Die Frage ist, wie weit wollen Sie gehen? Von zwei Vorrednern wurde die Bedeutung des Amtes genannt. Mit diesem Amt sind gewisse Erwartungen verbunden. In den Artikeln 48 und 49 des Gemeindegesetzes wird unter anderem die Führung der Gemeindeverwaltung genannt. Das sind in der Stadt Zürich 23 000 Personen. Es handelt sich um ein Budget von 9,5 Milliarden Franken. Was auch klar geregelt ist und auch eine Erwartung an dieses Amt ist, ist das Ausscheiden aus dem bisherigen beruflichen Umfeld. Das ist in der Gemeindeordnung festgehalten: Man darf keine andere berufliche Tätigkeit mehr eingehen. Was nirgends steht, was die Bevölkerung aber erwartet, ist die Unabhängigkeit. Ernst Danner (EVP) und Patrik Maillard (AL) haben dies erwähnt. Dazu gehört auch die Exponiertheit, die selbst die Initianten in ihrer Initiative erwähnen. Letztlich tragen Sie mit der Verordnung Verantwortung, nicht ob einige 100 000 Franken mehr oder weniger ausbezahlt werden, sondern darüber, wie das System funktioniert. Das System Stadtrat: Wer reinkommt und wer geht, in guten wie in schlechten Zeiten. Persönlich denke ich, dass es die Stadt günstiger kommen würde, einer Person 100 000 Franken mehr zu zahlen, als wenn jemand zu lange im Amt verbleibt und damit wahrscheinlich das zig-fache an Kosten verursacht. Es kommt dazu, dass einige Exekutivpolitikerinnen und -politiker nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht gleich einen Anschluss finden und zum Teil mehrere Jahre suchen müssen. Es gab auch Fälle, die in der Sozialhilfe landeten. Mit den Beschlüssen von heute gehen Sie in eine andere Richtung. In gewissen Altersgruppen sind immer noch gute Abgangsleistungen vorgesehen – aber es ist kein Wunschkonzert, wie dies Susanne Brunner (SVP) gesagt hat. In gewissen Alterskategorien gehen Sie aber in einen Bereich, in dem die Leistungen schlechter sind als bei Mitarbeitenden, bei denen das städtische Personalrecht gilt. Damit senden Sie ein klares Signal aus. Einige von Ihnen haben sich wahrscheinlich geärgert – Fallbeispiel Winterthur – wo gleich zwei Stadträtinnen, parteipolitisch gut verteilt, mitten in der Legislatur aus dem Amt geschieden sind, weil sie eine günstige Gelegenheit gesehen haben, sich beruflich anders zu orientieren. Wir finden das nicht gut, aber es ist durchaus etwas, das sich die Leute, die in diesen Kategorien sind, überlegen könnten. Was die Motion betrifft: Ich bin froh, dass das Anliegen über eine Motion eingereicht wird. Damit kann ein juristisch klarer Zustand geschaffen werden und keine Gruppe fällt zwischen Stuhl und Bank. Der Stadtrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 1:

Ivo Bieri (SP): *In der aktuellen Fassung der VAB unterstehen 36 Behördenmitglieder dem Geltungsbereich. Neu würde gemäss Weisung des Stadtrats der Direktor bzw. die Direktorin der Finanzkontrolle hinzukommen. In einem Bereich lässt sich die heterogene*



Gruppe in zwei Teile einteilen. Der eine Teil bilden die direkt vom Volk gewählten Personen und der andere Teil, die durch den Gemeinderat und somit indirekt gewählt. Das sind die oder der Datenschutzbeauftragte, die Ombudsperson sowie die Direktorin bzw. der Direktor der Finanzkontrolle. Diese zweite Gruppe möchte die Kommission nicht mehr der VAB, sondern den Bestimmungen des städtischen Personalrechts unterstellen. Für den Direktor der Finanzkontrolle ist dies bereits heute der Fall, da er erst jetzt mit dieser Revision der VAB unterstellt werden würde. Die Kommission beantragt Ihnen, die Ombudsperson sowie die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten ebenfalls dem städtischen Personalrecht zu unterstellen. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese drei Personen nicht im gleichen Ausmass politisch exponiert sind, wie eine Stadträtin oder ein Schulpräsident. Auch sind für die Ausübung des Amtes berufsnah, vordefinierte Qualifikationen notwendig. Sie arbeiten alle in ihrem angestammten Berufsumfeld. Schlussendlich spielt auch das Wahlprozedere eine Rolle. Aufgrund der indirekten Wahl durch den Gemeinderat ist das Ergebnis weitaus voraussehbarer, als dies bei einer Volkswahl der Fall ist. Man kann sagen, dass die Behördenmitglieder von einem gewissen Schutz profitieren. Wenn keine ungenügenden Arbeitsleistungen oder sonstigen Verfehlungen vorliegen, ist nicht mit einer Abwahl zu rechnen. Sollte es dennoch zu einer Abwahl kommen, ist die Kommission der Ansicht, dass die Gründe Parallelen zu einer Kündigung gemäss des Personalrechts aufweisen und daher auch eine Regelung im Personalrecht gerechtfertigt ist. Selbst nach einer Abwahl wird es für die Personen nicht schwierig sein, sich im beruflich angestammten Bereich neu zu orientieren und eine neue Anstellung zu finden. Für die Überbrückungszeit sind auch im Personalrecht entsprechende Abfindungsleistungen vorgesehen. Zudem haben wir uns heute schon über die Motion der Grünen unterhalten, die genau diese Lücken konkret schliessen möchte.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 1 «Geltungsbereich» Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrats, ~~die Ombudsperson, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle,~~ die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Zustimmung: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili (FDP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Patrik Maillard (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP)

Enthaltung: Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Margrit Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.



Kommissionsreferent Änderungsantrag 2:

Hans Dellenbach (FDP): Die Höhe der Abgangsleistungen gemäss der vorliegenden Weisung war uns immer noch zu hoch. Ausserdem war es in unseren Augen nicht sinnvoll, Behördenmitgliedern eine Abgangsentschädigung auszurichten, die gerade einmal vier bis acht Jahre im Amt waren und freiwillig ausscheiden. Aus diesem Grund haben wir den Antrag gestellt, über alle Altersstufen hinweg um ein weiteres Jahressalär zu kürzen. Diese Anpassung führt erstens dazu, dass die gesamte erste Spalte der Tabelle wegfällt. Das ist unserer Meinung nach vertretbar. Wer in den ersten acht Jahren freiwillig zurücktritt, erhält keine Abgangsentschädigung. Patrik Maillard (AL), du hast das Beispiel einer Person genannt, die aus Krankheitsgründen nach 7 Jahren zurücktritt. Selbstverständlich gibt es eine Arbeitslosenversicherung und selbstverständlich gibt es eine Krankentaggeldversicherung. Das bleibt weiterhin. Zweitens führt unsere Kürzung dazu, dass die höchste Abfindung bei 1,8 Jahressalären zu liegen kommt. Das wäre die maximale Abgangsentschädigung, die überhaupt möglich ist, und zwar im Alter von 54 bis 56 Jahren. Mit dieser Anpassung kommen wir dem Wunsch der SVP entgegen. Gemäss der ursprünglichen Motion wurde verlangt, dass die höchste Abgangsentschädigung maximal zwei Jahre betragen darf. Eine kleine Replik an STR Daniel Leupi, der sagte, dass ausgetretene Behördenmitglieder ein bis zwei Jahre arbeitslos sein können. Diese Personen würden nach wie vor eine Abgangsentschädigung bis zu 1,8 Jahressalären erhalten. Ab Altersjahr 61 und älter haben wir manuelle Anpassungen vorgenommen. Dort haben wir um weniger als ein Jahressalär gekürzt und sind von den allgemeinen Regeln abgewichen. Damit haben wir verhindern wollen, dass Personen der Altersgruppe 61 bis 64 ohne jegliche Abgangsentschädigung dastehen, auch wenn sie 10 Jahre oder länger im Amt waren, abgewählt wurden oder freiwillig zurücktreten. In diesem Alter ist es besonders schwierig, eine Anschlusslösung zu finden. Diese manuelle Anpassung führt auch dazu, dass für die Älteren kein Anreiz besteht, bis zur Pensionierung im Amt zu bleiben, wenn es ihnen dort nicht mehr gefällt.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Höhe der Abfindungsleistungen»

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amtes Anspruch auf folgende Leistungen:



Lebensalter	<u>freiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren</u>	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjah- ren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen		
bis 50	<u>1,0</u>	<u>1,30,3</u>	<u>1,60,6</u>
51	<u>1,0</u>	<u>1,60,6</u>	<u>1,90,9</u>
52	<u>1,0</u>	<u>1,90,9</u>	<u>2,21,2</u>
53	<u>1,0</u>	<u>2,21,2</u>	<u>2,51,5</u>
54	<u>1,0</u>	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
55	<u>1,0</u>	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
56	<u>1,0</u>	<u>2,51,5</u>	<u>2,81,8</u>
57	<u>1,0</u>	<u>2,21,2</u>	<u>2,51,5</u>
58	<u>1,0</u>	<u>1,90,9</u>	<u>2,21,2</u>
59	<u>1,0</u>	<u>1,60,6</u>	<u>1,90,9</u>
60	<u>0,8</u>	<u>1,30,6</u>	<u>1,60,6</u>
61	<u>0,6</u>	<u>1,00,6</u>	<u>1,30,6</u>
62	<u>0,4</u>	<u>0,70,6</u>	<u>1,00,6</u>
63	<u>0,2</u>	0,4	<u>0,70,6</u>
64	0	0,2	0,4

Zustimmung: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Pärparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Margrit Zopfi (SVP)

Enthaltung: Patrik Maillard (AL)

Ernst Danner (EVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 105 gegen 12 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag 3:

Patrik Maillard (AL): Die AL beantragt, den Artikel 6 Absatz 1 zu ändern. Aus unserer Sicht ist es nicht sinnvoll, das Einkommen einer neuen Stelle nur hälftig anzurechnen. Gehen wir von einem ehemaligen Stadtratsmitglied aus, das an der neuen Stelle 200 000 Franken Jahreseinkommen hat. Zusammen mit der Abgangsentschädigung von 200 000 Franken ergäbe das ein Jahreseinkommen von 300 000 Franken. Eine Abgangsentschädigung macht bei einer Neuorientierung Sinn, wenn die Person Zeit für die Stellensuche braucht oder eine Weiterbildung in Angriff nehmen will, nicht aber, um ein gleichwertiges Einkommen noch weiter zu erhöhen. Die Erklärung der Verwaltung, dass damit allenfalls Lücken in der Pensionskasse geschlossen werden müssten, hat uns



11 / 15

nicht überzeugt.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 6^{bis} «Einkommensanrechnung und Informationspflicht» Abs. 1

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6^{bis} Abs. 1:

¹ Während der Abfindungsdauer erzielt neues Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird hälftigvollständig angerechnet und die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Margrit Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Kommissionsreferent Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2:

Ivo Bieri (SP): Die Frage, ab wann und für wen die neuen Bestimmungen gelten sollen, ist wichtig. Dass die neuen Regelungen gemäss Absatz 1 für alle nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder gelten sollen, war in der Kommission ebenso unbestritten wie der Absatz 3, der für die bisherigen Mitglieder ein Wahlrecht offenlässt. Zu Absatz 2: Die Weisung des Stadtrats sieht eine komfortable Frist von bis zu 8 Jahren vor. Konkret würde dies bedeuten, dass für alle wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte die alten Regeln noch bis ins Jahr 2030 gelten würde. Wir anerkennen, dass während des Spiels die Spielregeln nicht geändert werden dürfen. Der Entscheid, ob ein Amt angetreten wird oder nicht, wird früher gefällt. Spätestens bei der Nomination für eine weitere Amtsperiode muss sich das Behördenmitglied mit den Bedingungen des Amtes auseinandersetzen und einen Entscheid fällen. Eine Besitzstandswahrung über die Wahl hinweg erachten wir als nicht zielführend. Aus diesem Grund beantragt ihnen die Kommission, die Übergangsbestimmungen dahingehend zu kürzen, dass bei Inkrafttreten in der ersten Hälfte einer Amtsperiode die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende dieser Periode gelten sollen. Nur wenn die revidierte Verordnung in der zweiten Hälfte in Kraft tritt, sollen die alten Bestimmungen noch bis zum Ende der darauffolgenden Perioden gültig sein. Wir sind überzeugt, damit eine faire und schnellere Lösung für alle Beteiligten gefunden zu haben.

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): In diesem Punkt beurteilt die EVP die Lösung des Stadtrats als die bessere. Wir hätten mit einer Lösung leben können, bei der für die Behördenmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt sind, die alte Regelung gilt und für diejenigen, die danach kommen, die neue Regelung gilt. Das ist häufig der Standard bei



12 / 15

solchen Übergangsbestimmungen. Die Kommission möchte halbieren und kürzen, das finden wir sehr kleinkariert und stimmen deshalb für den Antrag des Stadtrats.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2
Übergangsbestimmungen Abs. 2

Die SK FD beantragt folgende Änderung der Übergangsbestimmungen Abs. 2:

²Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt der aktuellen Amtsdauer, sofern die Dauer noch mehr als die Hälfte beträgt. Ansonsten gelten die bisherigen Ansprüche bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.

Zustimmung: Ivo Bieri (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Pärparim Avdili (FDP), Judith Boppart (SP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP)
Enthaltung: Vizepräsident Martin Götzl (SVP), Margrit Zopfi (SVP)

Ernst Danner (EVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 113 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (AS 177.107) sowie die Übergangsbestimmungen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS 177.107
Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder

Änderung vom ...

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vom 16. November 2005 wird wie folgt geändert:



Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Voraussetzungen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4–6 werden zu Abs. 2–4.

Art. 5 Höhe der Abfindungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, besteht bei Beendigung des Amts Anspruch auf folgende Leistungen:

Lebensalter	freiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren oder unfreiwillig mit 4 und mehr aber weniger als 8 Amtsjahren	unfreiwillig mit 8 und mehr Amtsjahren
	Anspruch in Anzahl Jahresbruttolöhnen	
bis 50	0,3	0,6
51	0,6	0,9
52	0,9	1,2
53	1,2	1,5
54	1,5	1,8
55	1,5	1,8
56	1,5	1,8
57	1,2	1,5
58	0,9	1,2
59	0,6	0,9
60	0,6	0,6
61	0,6	0,6
62	0,6	0,6
63	0,4	0,6
64	0,2	0,4

Art. 6^{bis} Einkommensanrechnung und Informationspflicht

¹ Während der Abfindungsdauer erzielt neues Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird vollständig angerechnet und die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

² Taggelder der Arbeitslosenversicherung werden nicht angerechnet.



³ Die Informationspflicht sowie eine allfällige Rückforderung richten sich nach Art. 37^{ter} Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)¹.

Übergangsbestimmungen:

¹ Die Ansprüche gemäss Art. 5 sowie Art. 6^{bis} gelten für alle nach Inkrafttreten neu gewählten Behördenmitglieder.

² Die bisherigen Ansprüche und Voraussetzungen gelten für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder bis zum Ablauf der aktuellen Amtsdauer, sofern die Dauer noch mehr als die Hälfte beträgt. Ansonsten gelten die bisherigen Ansprüche bis zum Ablauf der vollen Amtsdauer, die der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angebrochenen Amtsdauer nachfolgt.

³ Sofern die neuen Ansprüche gegenüber der bisherigen Regelung vorteilhafter sind, so gilt für die bei Inkrafttreten gewählten Behördenmitglieder ein Wahlrecht.

Mitteilung an den Stadtrat

5136. 2022/89

Motion von Luca Maggi (Grüne) und Roland Hurschler (Grüne) vom 16.03.2022: Beschränkung des Geltungsbereichs der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB) auf die Mitglieder des Stadtrats und Unterstellung der übrigen Behördenmitglieder unter die einschlägigen Bestimmungen des Personalrechts

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2021/412, Beschluss-Nr. 5135/2022.

Luca Maggi (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 5081/2022).

Martin Götzl (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Motion wird mit 96 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

¹ vom 27. März 2002, AS 177.101.



15 / 15

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat